Finanz- und Beitragsordnung des Tennisclub Grünweiß Röderau e.V.

§ 1 Haushaltsplan

Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen, und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern.

Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sind realistisch vorzunehmen. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem 1.Vorsitzenden, nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand, der Mitgliederversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.

§ 2 Haushaltsabschluss

Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen.

Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der Haushaltsabschluss wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden, nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand, der Mitgliederversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.

§ 3 Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich.

Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Die Führung von Kassen und Konten des Vereines außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt.

Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.

Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.

§ 4 Buchführung

Die Buchführung des Vereins muß nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Schatzmeister im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsgemäßheit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Quartalsbericht des Schatzmeisters in der Vorstandssitzung.

Einzelnen Vereinsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 5 Verwendung der Mittel

Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Geschäftsabschluss ist zuvor im Vorstand zu beraten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand notwendige aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.

Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

§ 6 Abrechnungsvorschriften.

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen und Belegen erstattet, die spätestens bis zum 31.12. des Geschäftsjahres vorgelegt werden. Dies gilt auch für Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis.

§ 7 Kassenprüfung

Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen.

Die Prüfung muß nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden.

Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Kassenprüfer zu erstellen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Ein zusammengefasster Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Vereins ist von den Kassenprüfern der

Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Gebühren

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§ 8a Arbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat 5 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu erbringen. Für Stunden, die nicht erbracht werden, erhebt der Verein einen Betrag von 10 Euro pro Stunde. Geleistete Stunden sind durch die Mitglieder in geeigneter Weise dem Vorstand nachzuweisen. Jüngere Mitglieder können sich an Arbeitseinsätzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen.

§ 9 Beiträge

Ab dem 01.01.2020 werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Beiträge erhoben:

Kinder bis 7 Jahre und Anfänger bis 4 Stunden	0,00 €
Kinder von 7 bis 14 Jahren	55,00 €
Jugendliche(14. bis zur Vollendung des	
18. Lebensjahres) und Auszubildende/Studenten	90,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	155,00 €
Familien ohne Kind	290,00 €
zzgl. pro Kind	25,00 €
Gastspieler (pro Gast und Stunde)	5,00 €
Passive Mitglieder	30,00 €

Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes in den Verein, wird der Jahresbeitrag anteilig monatsweise erhoben.

Die Beiträge und Gebühren werden jeweils bis zum 31. Januar jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird nach Ablauf von 2 Kalenderwochen die erste Mahnung mit einer fälligen Mahngebühr von 5,00 € zugestellt. Nach weiteren 2 Kalenderwochen kommt es bei Nichtzahlung zur 2. Mahnung und zu einer Mahngebühr von 10,00 €.

Jedes Mitglied wird aufgefordert, eine Ermächtigung zum Einzug durch Lastschrift an den Schatzmeister zu übergeben.

Passive Mitglieder, die stundenweise die Tennisanlage nutzen möchten, zahlen dieselben Gebühren wie Gastspieler.

Gebühren von Gastspielern und passiven Mitgliedern sind im Voraus an den Vorstand zu zahlen.

Es ist möglich, die Tennisanlage über Dritte zu vermieten. Hierzu bedarf es eines Vertrages, der vom Vorstand zu beschließen ist.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Sonderregelungen zur Beitragszahlung zu beschließen.

Der Vorstand ist ebenso berechtigt, die Spielberechtigung aller Mitglieder und Gastspieler zu überprüfen und bei auftretenden Unregelmäßigkeiten geeignete Maßnahmen einzuleiten.

§ 9a Platzbaubetrag

Der Platzbaubetrag ist ein gesonderter Betrag zur teilweisen Deckung der jährlichen Platzinstandsetzungskosten im Frühjahr.

Der Betrag ist von allen aktiven Mitgliedern über 18 Jahre, ausgenommen Schüler, Auszubildende und Studenten, zu zahlen.

Der Betrag ist bis zum 31. Januar jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Für Neumitglieder wird der Betrag das erste Mal im Folgejahr zum Eintrittsjahr fällig.

Jedes Mitglied wird aufgefordert, eine Ermächtigung zum Einzug durch Lastschrift an den Schatzmeister zu übergeben (für den Jahresbeitrag bereits erteilte Einzugsermächtigungen zählen auch für den Platzbaubetrag).

Der Vorstand wird ermächtigt den Platzbaubetrag jährlich durch Vorstandsbeschluss neu festsetzen zu können.

Der Vorstand hat bei der Festsetzung folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Als Berechnungsgrundlage dient hierfür ein aktuelles Angebot zur Platzinstandsetzung (Arbeitsleistungen und Material).
- die Summe der Platzbaubeträge sollten ein Drittel der Gesamtkosten nicht überschreiten (2/3 werden durch Jahresbeiträge abgedeckt), bzw. sollte der vom einzelnen Mitglied zu zahlende Betrag nicht ein Drittel des Jahresbeitrages überschreiten
- Grundlage der Anzahl der zahlungspflichtigen Mitglieder bildet die Mitgliederliste zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres

Sollten höhere Platzbaubeträge notwendig sein, hat dies die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10 Getränkebeauftragter/Mittelbeschaffung

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Getränkebeauftragter durch den Vorstand zu benennen.

Der Getränkebeauftragte ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Getränkekasse wird getrennt vom Girokonto des Vereins geführt.

Die Getränkekasse ist regelmäßig mindestens einmal im Geschäftsjahr beim Schatzmeister abzurechnen.

Für die Mittelbeschaffung ist der Vorstand verantwortlich.

§ 11 Vermietung von Vereinsräumen

Das Clubheim kann für private Veranstaltungen gemietet werden.

Die Vermietung wird durch einen Mietvertrag geregelt und vom Vorstand koordiniert.

Vereinsinteressen dürfen durch eine Vermietung nicht beeinträchtigt werden.

Für Vereinsmitglieder beträgt die Miete pro Veranstaltung **50,00€**.

Für Nicht-Mitglieder beträgt die Miete pro Veranstaltung 80,00 €.

Es wird eine Kaution in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt ab dem 12.06.2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06.2022 um den §9a (Platzbaubetrag) ergänzt.